RICHTLINIE 2007/72/EG DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2007

zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich der Aufnahme der Art *Galega orientalis* Lam.

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei *Galega orientalis* Lam. handelt es sich um eine Futterpflanze, die in bestimmten Mitgliedstaaten in großem Umfang angebaut wird und für die Verbesserung der Qualität von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Diese Art fällt derzeit nicht unter die einheitlichen Saatgutanerkennungsvorschriften der Richtlinie 66/401/EWG, weshalb das Prinzip des freien Warenverkehrs für das fragliche Saatgut nicht gilt.

(3) Da die Art *Galega orientalis* Lam. alle einschlägigen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, sollte sie in die Liste in Richtlinie 66/401/EWG aufgenommen werden.

(4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Unterbuchstabe b wird zwischen der Überschrift „Leguminosae Hülsenfrüchte“ und „*Hedysarum coronarium* L. Spanische Esparsette“ folgender Eintrag eingefügt:

   „*Galega orientalis* Lam. Geißraute“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird zwischen „*Festuca rubra* L. *x Festulolium*“ und „*Lolium multiflorum* Lam.“ folgender Eintrag eingefügt:

   „*Galega orientalis* Lam. Geißraute“.

3. Die Anhänge II und III werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2007

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

ANHANG

1. Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I „ZERTIFIZIERTES SAATGUT“ wird in der Tabelle unter Nummer 2 Buchstabe A zwischen der Überschrift „*LEGUMINOSAE*“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Keimfähigkeit		Technische Reinheit								Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)			Voraussetzungen hinsichtlich des Anteils an Körnern von Lupinen anderer Farbe und von Bitterlupinen
	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichtes)										
				Insgesamt	Eine einzelne Art	*Agropyron repens*	*Alopecurus myosuroides*	*Melilotus* spp.	*Raphanus raphanistrum*	*Sinapis arvensis*	*Avena fatua, Avena ludoviciana, Avena sterilis*	*Cuscuta* spp.	*Rumex* spp. außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus*	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
„*Galega orientalis* Lam.	60	40	97	2,0	1,5			0,3	0	0	0	0 (l) (m)	10 (e)“	

b) In Abschnitt II „BASISSAATGUT“ wird in der Tabelle unter Nummer 2 Buchstabe A zwischen der Überschrift „*LEGUMINOSAE*“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten						Sonstige Normen oder Voraussetzungen
	Insgesamt (in v. H. des Gewichtes)	Höchstanteil in einer Probe mit dem in Anhang III Spalte 4 angegebenen Gewicht (Gesamtzahl je Spalte)					
		Eine einzelne Art	*Rumex* spp. außer *Rumex acetosella* und *Rumex maritimus*	*Agropyron repens*	*Alopecurus myosuroides*	*Melilotus* spp.	
1	2	3	4	5	6	7	8
„*Galega orientalis* Lam.	0,3	20	2			(e)	(j)“

2. In der Tabelle in Anhang III wird zwischen der Überschrift „LEGUMINOSAE“ und „*Hedysarum coronarium*“ folgende Zeile eingefügt:

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anhang II, I, 2A, Spalten 12—14 und gemäß Anhang II, II, 2A, Spalten 3—7 (in Gramm)
1	2	3	4
„*Galega orientalis* Lam.	10	250	200“